

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

26 (27.6.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731097](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731097)

Numr. 26. Montags den 27ten Juny 1791
Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

Abertiffement.

1 Das Landfchaftliche Administrations-Collegium fräget hiedurch an, ob Eingefessene in dieser Provinz geneigt find, der Landfchaft Gelder gegen 4 proC. Zinsen vorzuschiefen, und ersuchet diejenigen, welche sich dazu bereit finden, ihre Erklärung, wieviel sie vorstrecken wollen, dem Collegio nächstens einzusenden. Aurich den 15ten Juny 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Landfchaftliches Administrations-Collegium.

2 Es find von der Königl. Ostpreußl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg für diejenigen, welche auf die Schiffsbau-Bergütung Anspruch zu machen im Stande find, folgende Punkte festgesetzt, unter welchen nur die Bergütung zur rechten Zeit erfolgen kann:

- 1) Daß sie, da die Legitimations-Scheine, welche der Hauptgrund find, worauf die Gewährung der Bergütung hauptsächlich beruhet, allemal einzubringen verbunden bleiben, und solche ohne daß sie von der Licent-Cammer allererst abgefodert werden dürfen, bey der Hand haben. Es bleibt also beständig die erste Sorge des Schiffers, darauf bedacht zu seyn, daß er jederzeit diese Scheine bey sich habe, um solche bey seiner Ankunfft sogleich produciren zu können, und dadurch darzuthun, daß er sich zur Bergütung qualificire.
- 2) Muß jeder Schiffer diese Legitimations-Scheine bey der Ankunfft im Hafen zu Pillau, Memel und Königsberg an die Seegerichte des Orts einliefern, damit solche vidimirte Abschrift davon nehmen, und zu dem erforderlichen Gebrauch in Zeiten vor sich haben können.
- 3) Müssen die Schiffer die Original-Zollrechnungen von jeder ein- oder ausgeführten Ladung ebenfalls ohnaußgesetzt, ehe sie in See gehen, den Seegerichten der drey benannten Häfen einreichen, damit darnach, und nach den Legitimations-Scheinen, die Bergütungs-Berechnungen, angelegt werden können.
- 4) Ist, zur Vermeidung aller Unordnung auch Verspätung, welchen dieses Geschäft bisher außgesetzt gewesen, nothwendig, daß jeder Schiffer, wenn er im Laufe des Jahres, und spätestens bis ultimo May, seinen Legitimations-Schein nicht produciret, noch seine Zollrechnung den resp. Seegerichten nicht eingeliefert haben wird, von der Perception der Bergütung außgeschlossen werde.

Es haben sich also sämtliche Schiffer dieser Provinz, welche Preußl. Seehäven, besuchen, hiernach genau zu achten, und wenn sie sich dieser Ordnung nicht unterwerffen es sich selbst bezumessen, wenn sie am Ende dieser Schiffsbau-Bergütung verlustig gehen. Aurich den 14ten Juny 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.



3 Am Dienstage den 28ten dieses Monats, sollen die 6 Tonnen, oder 1800 Pf. Zehend Butter, welche pro 1797 aus der Westermarsch im Amte Norden geliefert werden müssen, öffentlich verkauft werden.

Liebhaber können sich also gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen kaufen. Signatum Aurich den 14ten Junii 1791.

Königl. Preußl. Ostrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Müller Abbo Jhmels Poppinga ist resolviret, seine bey Marienhave stehende neue Felde und Mehlmühle, sodann dabei stehendes Haus, Scheune und Garten, am 6 July zu Marienhave in des Bogten Weddermanns Behausung, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen, bey welchem die desfälligen Conditionen gratis einzusehen, und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte, sodann zu Hinte und Petsum affigirten subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey dem Ausmiener Arens einzusehenden Taxe und Conditionen sollen zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung folgende, denen Erben des weil. Claes Peters zu Harsweg, zum Teil großjährig, und zum Teil sub cura des Deputirten Berend Jhmels stehend, sodann des weil. Hinrich Claesfen zu Eirkwehrum Wittwe und Kindern gemeinschaftlich zuständige, im Amte Emden belegene Immobilia, als:

1) Ein Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung und Scheune, sodann 36½ Grasen zu und unter Eirkwehrum, von vereideten Taxatoren auf	2522 fl. 5 sch.
2) 3 Grasen daselbst auf	600
3) 2 Grasen daselbst auf	550
4) 9 1/2 Grasen daselbst, die Rainke genannt, auf	2375
5) 3 Grasen daselbst, die Duitung genannt, auf	750
6) 17 Grasen unter Hinte auf	4509
7) 1 Gartengrund unter Eirkwehrum auf	200

in Summa 11502 fl. 5 sch.

alles in Solde, gewürdiget, am 15 und 29 Junii auf der Emden Amtstube, am 13 Julii nächstkünftig aber zu Hinte, öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termino dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Erbormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in demselben desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen den künftigen Besitzer und in soweit sie diese Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

3 Vermöge der bey dem Amtgericht zu Norden, Stadtgericht daselbst, und Amtgericht zu Aurich affigirten Subhastations-Patenten, nebst beigefügter Taxe und

Eyne



Conditionen, sollen ad Requisitionem des Wohlöbl. Obervormundschafft. Stadtgerichts zu Norden, zum Behuf der Theilung folgende hier im Amte belegene Immobilien der Erben des weil. Senatoris E. W. Wenkebach, nemlich

- 1) ein Platz in der Linteler Marsch von 44 Diematzen, welcher auf 14500 Gl. in Gold eidlich taxiret worden.
- 2) eines 1/3tel Antheils an dem in der Westermarsch belegenen Wenkebachschen Communion-Platzes, welcher Antheil auf 6000 Gl. in Gold eidlich abgeschätzt
- 3) 6 1/2 Diemat in Spiet, welche eidlich auf 4750 Gl. in Gold taxiret.
- 4) Ein Graß auf dem Legemoß, so auf 810 Gl. in Gold gewürdiget worden.
- 5) ein paar Weiden auf dem sogenannten alten Bürgerlande, welche zusammen auf 410 Gl. in Gold geschätzt sind.

in dreven auf den 30ten May, 27 Junii, und den 25 Juli a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboden, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meißbietenden salva approbatione des Obervormundschafft. Gerichts, in Absicht der dabey interessirten mineorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten vordenannter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame, sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin sich desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entscheidung aber zu aewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer in Absicht erwähnter Grundstücke nicht weiter gehöret werden.

Sign. Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 19 April 1791.

4 Da die Dammsche Erben besorgen, daß der auf den 20sten Junius angezezte letzte Termin zum Verkauf ihrer im Amte Norden belegenen Immobilien, wegen des bevorstehenden Landtages vielen Landliebhabern unbequem seyn mögte: so wird ad instantiam derselben der letzte Termin zum Verkauf bis zum 4ten July a. c. verlegt, und können sich die Liebhaber alsdenn des Nachmittags um 1 Uhr im Weinhause einfinden.

Signatum Norden im Königl. Amtgericht, den 6ten Juny 1791.
Stürenburg. sig. Comm. spec.

5 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Dammschen Erben der dritte und letzte Termin zum Verkauf ihrer hier in der Stadt Norden belegenen Immobilien wegen des bevorstehenden Landtages bis zu dem 18 Julius des Nachmittags um 1 Uhr, verlegt worden.

Norden im Rathhause, den 6 Juny 1791.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.
Stürenburg.

6 Albert Peters in Norden will ein Haus, sodann 7 und 4 Grafsen Landes in und bey Wirdum belegen, am 30sten Junius nächstkünftig des Nachmittags, in Wirdum öffentlich verkaufen lassen; die Bedingungen davon sind vorher, bey dem Justiz-Commissarius Schelten zu erfahren.

7 Jan Eilers in Amsterdam, als seines weil. Vaters Eilert Garrels einziger Erbe, ist freiwillig auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, ein Haus mit Scheune, Garten und ohngefehr 10 1/2 Grafen Grünland bey Bunde auf Bunderneuland am Donnerstag den 30sten Junii daselbst in Vogt Appeldorns Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

8 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement sollen die dem Hrn. Hostrath Teegel im vorigen Herbst für 3080 Gl. Holl. verkaufte P. Nydylsche beide nächst aneinander, vorne in der großen Straße in Comp. 8. No. 58. et 59. stehende Häuser, wegen des auf primo Mai 1791 unbezahlt gebliebenen ersten Termins, anderweit öffentlich in einem Termin den 1ten Juli 1791 zum Verkauf ausgeschrieben und dem Meistbietenden entweder zusammen oder jedes besonders losgeschlagen werden.

9 Der Friseur Erich in Aurich, ist freywillig entschlossen, sein in der Osterstraße belegenes ansehnliche Haus, welches jetzt von dem Uhrmacher Knorr bewohnt wird; es sind in demselben 5 räumliche Zimmern und 2 Küchen anzutreffen, in uno termino, als den 2ten July, auf dem Rathhause öffentlich verkaufen zu lassen. Die desjällige Conditiones sind bey dem Ausmiener Reuter gratis einzusehen, und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

10 Auf erhaltenen gerichtl. Consens, will Peter Jansen Dirk sein in Nesse nordseits der Straße stehendes Haus, am Montag den 27ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum durch den Ausmiener Friedag, öffentlich verkaufen lassen.

11 Gerd Jacob und Harm Christians Gänther wollen am 29ten Juny, als am Mittwoch um 1 Uhr auf dem Vorder Eyhl durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand schweres eichen Schiffholz, als Posten, Balken, Pfähle und einiges Brennholz, öffentlich ausmienen lassen.

21 Ad instantiam des Burggrafen Jani mand. nomine des Kaufmanns von Oyen, qua Curatoris der Hilgerschen Concursmasse, werden des Schmiedemeisters Friedrich Wilhelm Kropp conscribirte Schränke, eine Wanduhr, Kisten sodann Zinnen, Kupfer, Messing und Eisengeräthe, Betten mit Zubehörc. am Dienstag den 5ten Julii Vormittags um 10 Uhr zu Dornum auf der Neustadt zum Besten obgedachter Masse den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

13 Weyland Hinrich Focken Erben sind Theilungshalber gesonnen: ihren Heerd Landes, groß 78 1/2 Grafen, zu Osterhusen, im Amte Emden, am Mittwoch den 13ten Julii, Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in der Wittwen Lormins Hause, öffentlich verkaufen zu lassen, wovon die Conditiones bey dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen und zu haben sind.

Der Kaufmann P. D. Brauer will provis. noie 10 Grafen Grünland unter Hinte, ohnweit Wyshusen gelegen, am 13ten Julii, Nachmittags um 1 Uhr zu Hinte in weyland Vogten Lormin Wittwen Hause öffentlich verkaufen lassen.



14 Der Vormund über weyl. Jann Heeren in Victorbur nachgelassene min. Kinder, Gerd Heeren daselbst, will mit gerichtlicher Bewilligung Früchte und Gras auf dem Haln, als Acker von 2 Tonnen, Haber von 2 1/2 Tonnen Aussaat und Gras von 6 Diematzen den 29sten Junii des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Auctions-Commisair Reuter verkaufen lassen.

15 Weyl. Hajo Stielffs Niclassen Kinder Vormünder, der Hausmann Dirc Janssen und Berend Ditten Gerden, wollen mit Bewilligung des wohlöbl. Zimtergerichts ihrer Pupillen in Groß-Holum belegenen Platz, groß 70 1/2 Diemat Marsch: sowol Grün- als Bauland, nebst Behauung, Bachhaus, 1 Morast auf dem Reitmoor, 1 dann Kirche- und Begräbnißsteilen in der Esener Kirche und auf dem Kirchhofe daselbst, in den zur Licitation auf den 10 May, den 7 Junn und den 20 July angesetzten Terminen, auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken feilbieten, und im letzten Termin, mit Vorbehalt des Obervormundschaftlichen Gerichts, stehendefeste verkaufen lassen. Taxe und Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

16 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichten zu Norden affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Medilibus einzusehenden Taxen und Conditionen, sollen zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung folgende, in der Stadt Norden belegene, denen Erben des weil. Senatoris Wenckebach und dessen weil. Ehefrau zustehende Immobilien als:

- 1) Ein Haus im Süderkluft 6ten Rott sub No. 254, welches von Thomas van der Ah, bewohnt wird, und auf 850 fl. in Gold eidlich taxiret worden.
- 2) Das Haus im Süderkluft 7te Rott sub No. 273, welches Janin Bargmann bewohnet, und auf 600 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden.
- 3) Ein Haus im Westerkluft 1sten Rott sub No. 311, welches Rabbi Joseph heuerlich bewohnt, und auf 400 fl. in Gold eidlich taxiret ist.
- 4) Der 1/16te Antheil an der Sägemühle, der Werth davon ist auf 1100 fl. in Gold eidlich angegeben.
- 5) Der Schnip, oder einige Aecker gegen den Kalkwarf und gegen der Bleiche über, welche überhaupt auf 350 fl. in Gold eidlich angegeben sind,

in dreyen, auf den 16ten May, den 16ten Junii, und zuletzt auf den 18ten Julius präfigirten Licitationsterminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst, öffentlich feilgebieten und in dem letzten termino dem Meistbiethenden, jedoch mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Ingleich wird auch allen und jeden unbekanntem Real-Prätendenten vorbenannter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 26ten März 1791.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

17 Vermöge auf dem Amtshause zu Pevsum und auf dem Amtgerichte zu Em.
den



den assigirten Subhastations-Patents cum Conditionibus, sollen auf Ansuchen des weyl. Bolduin Borcherts Kinder, Schulmeisters Reemt Bolduins et Cons. deren 14 $\frac{3}{4}$ Grafen Landes unter, Wilsun und eine Sitzstelle in der, dasigen Kirche, wovon 8 $\frac{3}{4}$ Grafen per Graß auf 281 fl. 9 Sch. in Summa auf 2466 fl. 1 Sch. 15 w. 6 Grafen per Graß auf 231 fl. 1 Sch. 15 w. in Summa 1278 7 10 die Kirchensitzstelle aber auf 40 5

in Summa 3785 fl. 4 Sch. 5 w. in Gold, nach Abzug der Lasten, endlich gewürdiget worden, am 17. Junii und 1 Julii nächstkünftig auf der hiefigen Amtgerichtsstube, sodann am 15. ejusdem im Wirthshause zu Wilsun bey Strücken subhastiret, und denen Weisbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte, als bey dem Justizcommissario und Ausmeiner Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht confirirenden Realprätendenten bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen die neue Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

18 Auf Boekjettel werden am 2ten July die nachgelassene Mobilien, Manns- und Frauens-Kleidung, 1 Kuh, 4 Stück jung Vieh, 1 Schaaf mit Lämmer, sodann Rocken, Haber, Gärten und Buchweizen auf dem Halm, wie auch 12 Tagewerk gegrabenen Torf, der weyl. Eheleuten Paul Hassbroel und Antje Lammerß Busß bey deren Behausung des Morgens um 10 Uhr, öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkauft werden.

Der Syblicherter Habbo Ennen Dirks ist resolviret, Früchte auf dem Halm, als Rocken von 20, Weizen von 2, Bohnen von 5 $\frac{1}{2}$ und Graß von 20 Dimathen sämtlich unter dem Schotte belegen, den 4ten July durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen.

Der Hausmann Beewe Beewen in Siegelsum will freywillig von pl. m. 80 Fiddern und Diemathen Rocken, Gärten, Haber und Graß auf dem Halm, sodann 4 güste und 4 milchgebende Kühe, 4 Treib-Pferde den 7ten July bey seiner Behausung öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

19 Auf erteilte gerichtliche Commission, wollen die Vormünder über weyl. Hinrich Reemts Lönjes min. Kinder, des Erblassers Mobilien und Meyentien, als: 4 Pferde, worunter ein Brand-Fuchs, 1 Enten-Fällen, 5 Kühe, 6 Stück jung Vieh, 4 Kälber, 2 Wagen, Egde, Pflug etc. sodann Früchte auf dem Halm, Rocken von 10 Fiddern und Grafen, Haber von 6 Fiddern, Graß von 2 Grafen und 3 Fiddern den 13ten July in Osteel öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

20 Der auf den 27sten dieses angelegte Verkauf des Peter Jansen Dirks Hau.

Hauses in Wesse ist vorerst aufgehoben, und kann aus bewegenden Ursachen alldenn nicht vor sich geben, welches dem Publico zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird. Verum den 21sten Juny 1791.

21 Willem Meinders Erben, Geschwister Alimt und Keense Dircks in Amsterdam, sodann Dirje Dircks des Fridrich Sidbr Ehefrau in Leer sind willens ihr Haus mit Garten zu Leer in der Wester Ende, am 13 Julii auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Ontje Datjes zu Nordorf, will am 30 Junii seine Früchte auf dem Lande zu Wenigermohr öffentlich verkaufen lassen.

22 Auf erhaltenen gerichtl. Consens will Johann Joessen als gerichtl. bestellter Curator über den Heynuck Jansen und dessen Kinder allerhand Hausgeräth, Zinnen, Kupfer, Linnen, Betten und Bettgewand, Frauenkleider, Hausmannsgeräth, 1 Pferd, 1 Wagen, Eide und Pflug, 1 Cariole, Kühe und jung Vieh, auch Schaase am Dienstag den 28sten dieses des Vormittags um 10 Uhr, bey des Heynuck Jansen Wohnhause in Arle öffentlich verkaufen lassen.

Am Freytag den 1sten Julii des Vormittags um 10 Uhr will des weyl. Heye Berens Heyen Wittve bey Wesse allerhand Hausgeräth, Zinnen, Kupfer, Tische, Schränke, Betten und Bettgewand, sodana ihr ganzes Hausmannsbeschlagn, Pferde, Wagens, Eggen und Pflügen, Kühe und jung Vieh öffentlich verkaufen lassen.

23 Am 11. Julii sollen auf gerichtliche Ordre vor dem Rathhause zu Norden des Poppe Janssen Krieger beschriebene Güter durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausgemienet werden.

Am 12 und 13 Julii wollen die Vormünder über des Hausmanns Frerich Lammens Kindes Kind, in der Einteler Marsch durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, einige Stücke Leinen, Kleidungen, Kupfer und Messing, sodann sein schönes Hausmannsbeschlagn von Pferde, Kühe, Schaase, Wagens, Eide, Pflüge, allerhand Früchte auf dem Halm, als Roggen, Weizen Sommer- und Winter-Gärsten, Haber und Bohnen, Rapsaat, Weede auf der Wurzel, öffentlich ausmienen lassen.

24 Da ein Hochlöbliches Pupillen Collegium vermöge Rescripti vom 15. Juny, den, von dem weyl. Rathsvorwandten Rhöse herrührenden, jetzo dem Assessor Canold, der Oberamtmanninn Telting, und den beiden Kindern aus des Bürgermeisters Wende 2. Ehe gehdrigen, zu Ulgant belegenen Heerd, groß 100 Diemathen und Tid. den, für das im 3ten Termine gethane Geboth zu 11500 fl. in Golde nicht zugeschlagen hat immassen solcher auf 12982 fl. 7 Sch. 10 w. in Golde endlich gewürdiget worden; so wird hiemit ein neuer Verkaufstermin auf den 14. Julii Nachmittags 2 Uhr in des Bogt Reddermanns Hause angesezet, und wird bey diesem, an Thmel Poppinga bis May 1792 verheuereten Heerde, zugleich eine Grundsteuer auf Wesel Arians Warf. städt.



Städte groß 3 fl. für 80 fl. in Golde mit verkauft. Ein Subhastationspatent mit Verkaufs-Bedingungen ist auf dem Amtgerichte Aarich affigirt, auch sind letztere beim Auktionscommissair Deuter einzusehen und abschristlich zu haben.

25 Da man aus bewegenden Ursachen resolviret hat, das auf denen von dem weil. Kriegs Rath Befehle pro 1791/94 gepachteten Stücken der Herren Meede gewachsene Gras auf dem Halm öffentlich zu verkaufen, so wie auch diese Stücke selbst für die beide folgende Jahre pro 1792 bis 1794 in Unterpacht auszuthun, nicht weniger einige schöne Stücke brab. Klee bey Aarich, so entweder zu Heu oder zu grün Futter so gleich gemähet werden können, entweder im Ganzen oder Stückweise zu verkaufen, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und kann sich ein Jeder, der zu diesem Kauf oder Pachtung Lust hat, den 30sten Junii Nachmittags um 1 Uhr auf der Herren Meede und zum Verkauf des brab. Klees den 28sten Junii Nachmittags um 2 Uhr auf der Julianenburg hieselbst einfinden, und ihre Offerten der Ausmiener-Ordnung gemäß verlaufbaren.

26 Der Ausmiener H. H. Arends ist vorhabens, seinen Platz zu Freepsum im Amte Emden belegen, mit 153 1/2 Grasden der besten Bau- und Grünlanden, auf den 13 Julii a. c. zu Hintz, in des Vogten Lormins Wittwe Hause, zum öffentlichen Verkauf ausbieten zu lassen. Hierbey ist zu bemerken, daß das Haus und Scheune eines der grösssten im Amte ist, und in Anno 1786 neu gebauet worden, auch von primo May 1792 bis dahin 1798 öffentlich verheuret worden, für 12 fl. in Gold pro Gras, weswegen die Feuerconditionen so wohl als Kaufconditionen bey dem Ausmiener Arends einzusehen und abschristlich zu haben.

Verheurungen.

1 Am Montag den 27sten dieses will der Herr Regierungsrath Kettler cur. des weil. Hrn. Rath und Amtsverwalter von Halem Erben noie., deren beim Ostermarscher Wege belegene 7 Diemath Grünland, um Mai 1792 anzutreten, auf Jahrmahlen in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verheuren lassen.

Auch will alsdenn des weyl. Jan Hinderks, beym halben Mond Kinder Vormund der Schulmeister Claas Lüpkes seiner Pupillen Heerd Landes so im halben Mond belegen, nebst Morästen und Wilden, auf 6 Jahr von May 1792 bis dahin 1798 öffentlich verheuren lassen.

2 Siebelt Wilden Kinder-Platz zu Grashausen, soll am 9ten Julii des Nachmittags um 2 Uhr, in des Serd Pecken Behausung zu Wittmund, durch den Ausmiener Ducken öffentlich verheuret werden.

3 Der Vormund über weyl. Jann Heeren nachgelassene min. Kinder, Serd Heeren, will mit gerichtlicher Bewilligung des Erblassers halben Heerd in Victorbur am May 1792 anzutreten auf 6 Jahren öffentlich den 11ten Julii des Nachmittags am 2 Uhr in Hiele Siebels Behausung durch den Auktions-Commissair Deuter verheuren lassen.



4 Des weyl. Haafte Liaben des Eyhrichters Hayke Janssen Schmidts Ehefrauen Platzes zu Nortmoor jüngsthin nicht vor sich gegangene Verheuerung wird nunmehr den 7ten Julii als am Donnerstage durch den Ausmiener Hölcher in des Gastgebers Weyne Deken Hause zu Nortmoor auf 3 oder 6 Jahren von May 1792 anfangend öffentlich verheuret werden. Conditiones sind auch bey mir zu haben.

5 Die Herrn Provisoren des Emden Gasthauses sind vorhabens, ihre Stückländer unter Midlum und andere Communen, wiederum auf 6 Jahren, zu Emden in dem Gasthause, am 20 Julii, des Nachmittags um 3 Uhr, öffentlich verheuren zu lassen.

6 Mit gerichtlichem Consens wollen des weyl. Sebastian Wilhelm Müllers Kinder Vormänder die Burgerbuhrer Korn Mühle, um solche gleich anzutreten, bis May 1792, den 2. Julii im Lütetsbürgischen Krüge öffentlich durch den Ausmiener Backer verheuren lassen.

7 Der Hausmann und Schüttmeister Eype Frerichs zu Dornum ist gesonnen als Vormund über des weiland Hausmanns Tebbe Dirks Kinder seinen Pupillen zustehenden auf Klein Kiphausen ohnweit Dornum belegenen Platz, bestehend nebst schöner Behausung und Garten aus 52 Dimathen besten Kleylandes cum annexis auf anderweite 6 Jahren May 1793 anfangend am Mittwoch den 13ten Julii zu Dornum in des Gastgebers Christophers Betten Behausung öffentlich verheuren zu lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Hausmann Harm Claassen zu Westerbuhr als Curator des weiland Gerd Janssen Sohn Harm Claassen Verdes, hat 300 Gl. Courant und 200 Gl. in Gold sofort insbar gegen genugsame Sicherheit zu belegen; wessfalls man sich persönlich oder schriftlich bei demselben melden kann.

2 Achthundert bis tausend Gld. holl. sogleich, sodann mit 14 Tagen tausend vierhundert bis tausend fünfshundert Gld holl. sind gegen Landesübliche Zinsen und gehörige bey dem Pupillen-Collegio hieselbst bestehbare Sicherheit zu belegen, wer zu einem oder andern Capital Lust hat, und die benötigte Sicherheit zu stellen vermag, melde sich bey dem Raths-Calculator Wos in Emden. Emden den 14ten Junii 1791.

3 Die Gasthaus Armen-Casse zu Norden, hat sofort 23 Rthl. 14 sch. in Gold, und 169 Rthl. 22 sch. 15 w. cour. gegen gehörige Sicherheit ad 5 proC. zinslich zu belegen; wer solche verlangt, melde sich bey denen Rechnungs-Führern Rud. Ph. Kadeland und Röttger D. Tillmann.]

4 De Kerkvoogden te Stapelmoer hebben 300 Gl. Pruis Courant, op behoorlyke Intressen uit te doen; jemand genegen zyn het zelve op goede Verzekering te willen gebruiken, die ver-voege zig by de boekhoudende Kerkvoogd Roelf Warners aldaar.

(No. 26. N r r r)

5



5 Die Kirche zu Norden hat so fort 232 Rthl. in Gold, und 264 Rthl. 15 Schaaß in Courant, gegen lällige Zinsen zu belegen, wem damit gedient, kann sich bey dem Kirchverwalter Wibartus Edden in Norden melden.

6 Der Kaufmann Joh. Schmertmann zu Norden hat Martini dieses Jahres 5 bis 6000 Rthl. Pupillen-Gelder, in Golde, gegen Landesübliche Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, der melde sich nächstens bey demselben mündlich, oder durch franquirte Briefe.

7 Es sind auf Michaelis dieses Jahres 650 Rthl. Armgelder in Golde gegen gehörige Sicherheit zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey dem Armenvorficher Breend Willems zu Sahum.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist über das Vermögen des weyl. Daniel Frerichs und dessen Ehefrau Solma Frerichs, bestehend aus einem Hause am Markte hieselbst, aus eintgen von den verkauften Mobilien herausgekommenen Ausmienergeldern, und aus etnigen wenigen Activis per Decretum de 16 Martii c. der generale Concurs eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese unzulänglich besuadene Vermögensmasse aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, binnen 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 12 Julii angeetzten annotations Termin, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, woju die hiesigen Justiz-Commissarien Advoc. Fisci Thering, Adv. Fisci Dloek, Justiz-Commissair de Pottere und Tjaden vorgeschlagen werden, ihre Forderungen und Ansprüche auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 Uhr anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Zahlung nichts der Gemein-schuldnerin, sondern an den von Creditoribus bestellten Curatorem Secretarium Weber bezahlen. Allen denjenigen, welche von dem weyl. Daniel Frerichs und dessen Wittwe Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, wird angedeutet, bei Verlust ihres Unterpand- oder anderen Rechtes gedachtem Curatori davon getreuliche Anzeige zu thun, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an selbigem abzuliefern.]

Signatum Aurich in Curia, den 16ten März 1791.

Bürgermeistere und Rath.

2 Bei dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des weyl. Kaufmanns Adolph van Lengen sen. Wittwe zu Emden, ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf den, durch besagte Wittwe von Lengen von dem Hausmann Egge Garrels, jetzt zu Dchtelbuhr wohnhaft, aus der Hand gekauften Heerd Landes, groß 101 Grasen, zu und unter Martenwehr belegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Fode-



Forderung, wie auch Käuferrecht, zu haben vermeinen, erlact, und müssen etwaige Spruchhabende ihr vermeintliches Recht innerhalb den nächsten 12 Wochen ab acta anzeigen, längstens aber am 30 Junii anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeort net worden, durch Production der originalen Documente justificiren; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Heerdes, als auch der jezigen Besitzerin, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

3. Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Aike Jacobs Schulte zu Hilkenborg, wegen eines daselbst belegenen, von Esdert Remmers und dessen Ehefrau Catharina Margretha Dickerts privatim erstandenen Hauses, Gartens und Aufferdeich, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Immobilien, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb, Käufer, oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino præclusivo den 11 Julii c., Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferleget werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht den 29 März 1791.

4. Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Berend Jargß Haben und Gesche Berends zu Pilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den an dieselben von des Bäckers Philipp Frerichs Herlyn Ehefrauen, Jacobse Janssen Berends, zu Urtum, in Eigenthum cedirten vierten Theil an dem ihr mit ihren Geschwistern gemeinschaftlich zugestandenen elterlichen Heerde zu Pilsun, bestehend in Behausung, Scheune und 112 $\frac{3}{4}$ Srasen Landes, nebst zweyen Saardeichen und übrigen Anacxen, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, servitutis, retractus, vel ex alio quocumque iuris realis capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 7 Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

5. Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist — nachdem der Geheime Rath von dem Appelle zu Groß Midlum, der Regierungsrath von Briesen zu Aurich, und Witwe Kettler zu Grimersum cur. nomine ihrer Kinder, wider den Churfürstlichen Cammerherrn v. Schilling, als testamentarischen Erben seiner weyl. Ehegenossin Sophia Octavia, geborne von Hahne, Rechtskräftig erstritten, daß derselbe ihnen, als Fideicommissarischen After Erben des weil. Diederich Arnold von Hahne, die von selbigen in seinem am 11 Febr. 1677 errichteten, bei dem vormaligen hiesigen Hofgerichte den 11 Febr. 1679 protocollirten Testament, mit einem beständigen Fideicommiss belegte Güter abzutreten schuldig, und sie demnachst unterm 16, 18 und 31 Mart. 1787 sich mit dem Cammerherrn von Schilling gütlich dahin vereinbaret, daß folgende Güter, als

1)



- 1) Das immatriculirte adeliche Gut zu Leer, die Hays-Untenburg genannt, mit allen demselben anklebenden Gerechtigkeiten, dem Gartenhause mit Garten, dem Schatt-hause nebst Garten, und Kirchenstühle, auch Begräbniskeller in der reformirten Kirche zu Leer,
- 2) Der große Mühlenkamp mit daran liegenden 12 Graften.
- 3) Der große Mühlenkamp.
- 4) Der kleine Mühlenkamp.
- 5) Der Wasserreich in der Wesser Hamrich, und die Weide am Deiche vor dem Spittlande in der Wesser Hamrich, und das Spittland in der Wesser Hamrich, vererb-pachtet an Hinrich Uggem für 7 rthl. 22 sbr. Courant.
- 6) Die Warsteuern aus dem Flecken Leer, als
- | | | I rthl. | 9 sch. | w. |
|----|---|---------|--------|----|
| 1 | Mott N. 8. Königl. Mühle | I | 9 | w. |
| 1 | " " 12. Friederich Bening | I | 13 | 10 |
| 1 | " " 13. Ulrich Bening | I | I | |
| 1 | " " 17. Elias Gross | I | I | |
| 1 | " " 25. Helmrich Epeyard | I | I | |
| | Ulbert Hagen Warf in 5 Wohnun-
gen, davon | | | |
| 2 | " " 38. Berend Cerckes 1 Wohnung | | 3 | |
| 2 | " " 39. Berend Cerckes 1 dito | | 3 | |
| 2 | " " 40. lutherische Armen 1 dito | | 3 | |
| 2 | " " 41. 42. Garrelt Bilthoff 2 dito | | 6 | |
| 3 | " " 2. 7. Foldt Janssen Hautan | 5 | | |
| 3 | " " 8. 9. reformirte Armen | I | 25 | 10 |
| 4 | " " 46. Jan Balkier und Matthias Schwei-
zers Wittwe | | 22 | 10 |
| 5 | " " 2. reform. Communion-Armen | | 11 | 5 |
| 5 | " " 3. Ditto Schaitjer | | 11 | 5 |
| 5 | " " 4. 5. Jan Harms Schroeder | | 22 | 10 |
| 5 | " " 6. Dirck Christians | | 22 | 10 |
| 5 | " " 7. 8. Eilert Schneiders Wittwe | | 22 | 10 |
| 5 | " " 9. Gerd Freemoot | | 11 | 5 |
| 5 | " " 10. 11. Wessel Brons | | 22 | 10 |
| 5 | " " 12. Frerich Borgman | | 11 | 5 |
| 5 | " " 13. Frerich Borgman | I | 18 | |
| 5 | " " 37. 38. reformirte Armen | | 22 | 10 |
| 5 | " " 39. 40. Berend Menninga | | 22 | 10 |
| 9 | " " 25. reformirte neu Gasthaus Grund | | 10 | |
| 12 | " " 21. Henricus Beneken | | 7 | 10 |

in Summa jährlich 23 rthl. 7 sch. — w.

welche um Georgi fällig und wovon bei Alienation der Grundstücke Waide be-
zahlt wird.

- 7) Das Ziegelwerk bei der Leerer Süder Rockenmühle, vererbpachtet an Doct. jur.
van Dranten für 37 rthl. 2 sbr. Cour. und 700 Gl. an Ab- und Auffahrt bey
jeder



Jeder Veräußerung, sodann die Ziegelbude auf dem Mühlentkamp, vererbpachtet an denselben für 5 rthl. in Gold.

- 8) Die Bleiche nebst Hause und Garten, auch einem Garten in der Wester Ende.
 9) Vier Häuser im Flecken Leer, als
 a) am Pferdemarkt die Bülte nebst Garten und 2 Kuhweiden auf den Wester Meelanden.
 b) an der Burgstraße ein Haus von 2 Wohnungen.
 c) noch ein Haus an der Burgstraße von 2 Wohnungen.
 d) an der Wester Blinks ein Haus mit Garten.
 10) Sechs Bauacker auf der Leerer Gasse.
 11) Ein Warf, die Escheburg genaunt, ohnweit Irhove.
 12) Das Steinhaus am Deiche beim Haisfeldmer Eyhl, mit einem kleinen Garten und 3 Aecker auf der Leerer Gasse, sodann 8 Grasen und ein Aufferdeich, vererbpachtet an Focke Liabben für 52 1/2 rthl. in Gold.
 13) Fünfzehn Kuh, 1 Twenter, und 2 Pferdeweiden auf den Wester Meelanden.
 14) Die beide vor der Hajo- Ueckenburg an der Straße liegende kleine Kämpen mit der Allere.
 15) Eine Beheerdichheit aus Dacke Nonnen Heerde zu Felde bei Detern von 1 rthl. 45 sbr. und eine dergleichen aus Ude Peters Heerde zu Detern von 1 rthl. 46 sbr., beide zahlen ums 6te Jahr 1 Ducaten Waide auch bei Alienation Ab- und Aufahrt.
 16) Acht Beheerdichheiten aus der Herrlichkeit Oldersum, auf Michael zahlbar und ums 8te Jahr zur Waide pflichtig, als aus
- | | |
|--|---------------|
| a) Doct. Müllers Erben Heerd unter Dorichum | 14 fl. 9 sch. |
| b) Möllers Erben Heerd daselbst | 16 9 |
| c) Danne Dirks Heerd unter Woltersterborg | 32 9 |
| d) Hinrich Reinemans Heerd daselbst | 11 2 |
| e) Wilm Jansen Bäckers 6 Grasen an dem grünen Wege | 6 |
| f) Sievert Reinemans Heerd | 10 |
| g) Landrentmeister Conring Heerd | 17 |
| h) Hinr. Heeren Platz zu Oldersum-Gast | 64 8 |

Summa 173 fl. 7 sch.

- 17) Das zum adelichen immatriculirten Gute Uttum vormals gehörig gewesene große Schatthaus daselbst, mit 135 Grasen Kleplandes, als allein dem Fideicommiss unterworfen, resituiret werden sollten, sie auch in gedachtem Vergleiche eine bestimmte Summe als auf die Fideicommiss-Güter, theils gehafteten, aber abgetragene, und also zu vergütenden, und theils noch darauf haftenden Schulden übernommen haben —

auf Ansuchen des besagten Geheimen Raths von dem Appelle, des nunmehr weyl. Regierungsraths von Briesen nachgelassener beiden Söhnen Vormünder, der verwitweten Regierungsräthin von Briesen und des Land. juris Ennen, sodann der verwitweten Kettler, cur. nomine ihrer noch münderbährigen Kinder und deren großjährigen Tochter, unter Beystande ihres Ehemanns, des Landschaftlichen Administratoris Kettler zu Uggant, Citatio edictalis erkannt worden; und werden demnach

1)



1) alle und jede unbekante Real-Ereditores und Prätendenten dieser erwähnten Güter, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation — woron eine alhier auf der Regierung, die 2te zu Leer, die 3te zu Emden am Rathhaus, wie auch zu Ereve und Königsberg angeschlagen — hiedurch vorgeladen — daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 12ten July c. Vormittags um 8 Uhr, coram Deputato Regierungs-rath Hellingh auf Unserer Regierung, hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese Güter werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2ten) werden auch alle und jede, mit den Extrahenten gleich nahe oder nähere Fideicommiss-Erben des weyl. Diederich Arnold von Hane, hiedurch vorgeladen, um in gedachtem Termino ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung

daß im Ausbleibungsfall die Extrahenten für die rechtmäßige Fideicommiss-Erben des Diederich Arnold v. Hane angenommen werden, ihnen, als solchen, die erwähnte Güter zur freyen Disposition in Ansehung der Abnutzung überlassen bleiben sollen, und der sich erst nach ergangener Präclusoria meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle Facta und Dispositiones derselben zu agnosquiren, und zu übernehmen schuldig, und von ihnen weder Rechnungslegung noch Einlass der erhobenen Ruzung zu fordern berechtiget seyn solle, sondern sich lediglich mit den Fideicommiss-Stücken begnügen müsse.

Ferner werden

3ten) die Inhaber, sie seyen Erben des ersten Ereditoris, oder Cessionarien, oder andere Briefes-Inhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezahlten, im Hypothekenbuch aber noch offenstehenden Capitalien, als

- 1) über 150 rthl. ex Obligatione der Adida Freesen, Witwe des Jobst Hane zu Leer und deren Sohnes Jobst Moritz von Hane d. d. 22 Febr. 1647, protocollirt den 17 Jul. 1649 an Warner Conring.
 - 2) über 600 rthl. ex Obligatione des Jobst Moritz von Hane d. d. 15 May 1700, protocollirt den 7 May 1701 an Gabriel Meder.
 - 3) über 200 rthl. ex Obligatione desselben d. d. 17 Mart. 1701, prot. 7 May e. a. an Gabriel Meder.
 - 4) über 400 rthl. ex Obligatione desselben d. d. 20 Mart. 1708, protoc. 7 Jun. e. a. gleichfalls an Gabriel Meder.
 - 5) über 600 rthl. und 200 rthl. ex Obligatione des Freyh. von Neuhoff, genannt Ley, d. d. 2ten Jan. und 14 Dec. 1711, protoc. den 3 May 1712, an Joh. Koltzoff.
 - 6) über 1600 rthl. ex Obligatione des Garrest Frese, Häuptling zu Uttum, d. d. 29 Sept. 1620, protocollirt den 30 Oct. 1622, an Anna Peins.
 - 7) über 400 rthl. ex Obligatione des Jobst Moritz v. Hane d. d. 9 May 1714 und protocollirt den 7 Aug. 1752, an Gerd Franzen zu Uttum
- hiemit in vorgedachtem Termin peremptorie zur Angabe und Justification ihrer etwanigen Forderungen vorgeladen, unter der Verwarnung

daß



daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Ansprüchen auf diese Güter werden präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, die Forderungen für getilget werden gehalten werden, und mit deren Löschung im Hypothekenbuch verfahren werden wird. Endlich

4tens werden alle diejenige, welche auf die, von Udda Freesen Wittwen des Jobst Haanen zu Leer und deren Sohne Jobst Moritz von Hane und übrigen Kindern, über 2250 rthl. an Arnold von Dobart, unterm 23 Nov. 1650 aufgestellte, am 17 Jan. 1652 auf die Hays-Alkenburg und das Schatthaus zu Uetum eingetragene, dormalen von dem Kriege Rath Beske zu Aurich, Namens seiner, mit seiner weyl. Ehefrauen; Sara Johanna, gebornen Hestlingh, erzeugten Kindern, unterhabende Verschreibung, ein Erb- Cession: Pfand, oder sonstiges Recht zu haben vermahnen, in mehrbesagten Termin zur Angabe und Justification ihres Rechtes unter der Verwarnung vorgeladen:

daß im Ausbleibungsfall der Kriege Rath Beske libr. nomine für den wahren Eigenthümer dieser Verschreibung gehalten, ihm demnächst das Capital auszahlt, und auf seine Ditung die Löschung im Hypothekenbuch vorgenommen werden solle.

Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch abzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarij, Adjunctus Juci Block, de Portere und Liaden vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Begeben Aurich den 21 Mart. 1791.

Königl. Preußl. Königl. Regierung.

6 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind ad instantiam des weil. Hausmannes Weyert Minjes Sohnes Johann Weyers, Edictales wider alle und jede, welche auf das ihm in der elterlichen Erbtheilung zugefallene $\frac{1}{3}$ tel, und das von dem Schiffer Hinrich Claessen Dinnen jüngsthin privatim erkaufte $\frac{1}{3}$ tel, also anseht zuständigen $\frac{2}{3}$ theile des vormahligen Liadenschen Heerdes im Kirchspiel Dresse, einigen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Abherkaufs- und Erb-Recht, oder Servitut zu haben vermahnen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis praclusivo auf den 20sten Julii c. Vormittags 9 Uhr bey Strafe eines immervährenden Stillschweigens und der Praclusion erkannt.

7 Es ist vor dem Königl. Preußl. Amtgericht zu Esens wider den Inhaber oder Prätendenten, der von dem; Hige Focken und Frau Jcke Kemmers zu Osteracum dem Prediger Rodenbaeck zu Duuum unterm 26sten May 1789 aufgestellten und auf der letztern Platz sub num. 2. Stedendorffer Vogtei eingetragenen, verlohren gegangenen Verschreibung über 150 Rthl. edictal citatio zum Behuf der amortisation und Löschung cum terminis von 6 Wochen et reproduct. praclus. auf den 14ten Julii unter der Verwarnung erkannt, daß er nach Ablauf dieses termini mit seinem etwanigen Anspruch pracludiret und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, mithin mit Amortisation und Löschung verfahren werden soll.

8 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Wilhelmus Martens



tens zu Groß Midlum ux. Dierke Berens und Newert Eggen zu Wirdum ux. Fesse Berens noie. als angeblicher Intestat-Erben des vor einiger Zeit zu Groß Midlum verstorbenen Zimmermeisters Jan Berens, ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so auf den Nachlaß des besagten Zimmermeisters weil. Jan Berens, welcher aus einigen Mobilien, Immobilien und ausstehenden Capitolen besteht, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihre Ansprüche in den nächsten 3 Monaten beym Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarios, ad acta anmelden, längstens aber am 25ten August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch Production der originalen Beweismittel justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Hinsicht der vorgeachten erbenschaftlichen Masse ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und solche denen benannten Intestat-Erben adjudiciret werden sollen.

9 Bei dem Amtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Candidati juris Sieveke Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von ihm privatim angekauften, dem Henke Wenssen und dessen Ehefrau zuständig gewesenem Halbscheid gewisser 6 7/8 Diemath Landes, im Uddingaster Volder, wovon die andere Hälfte des Jke Janssen Ehefrau Wensse Ulrichs annoch besitzt, Real Forderungen, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 20ten August a. c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realsprüchen an erstgedachtem Halbscheid der 6 7/8 Diemath præcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 31 May 1791.

10 Nachdem über des Zwirnmachers Menno Smidt zu Leer Vermögen, so in Mobilien und Zwirn-Mühle besteht, der Concurß eröffnet, auch der offene Urreiß erkannt worden, so werden die Creditores so sich noch nicht gemeldet, vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino den 15 Aug. um 10 Uhr, bei diesem Amtgerichte ihre Forderungen persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben, und behörig zu rechtfertigen, mit der Warnung:

daß die Nichterscheinende mit ihren Ansprüchen an die Masse præcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Leer im Amtgerichte, den 28 May 1791.

11 Beym Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Hinrich Berens Schulte zu Großwold, wegen eines von Jan Janssen Bakker daselbst privatim erstandenen, zu Großwold belegenen Warfes, bestehend in Haus, Garten, ein Bierupfaats Bauland, ein halb Dach.net Meetland, zwey Kuh. eine Gans. und eine Genter Weide auf den Großwolder Meelanden, nebst sonstigen Gerechtigkeiten, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozeß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Warf cum annexis, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb-Näher. oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino præclusivo den 20 Julii cur. Morgens 9 Uhr, bei diesem Amt-

Amt.



Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an den Barf, cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Keer im Königl. Amtgericht, den 9ten May 1791.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Ayrich sind auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Buchbinders David Wiechers, als öffentlichen Ankäufers des dem Kaufmann Ruhmann zuständig gewesenem Hauses an der Osterstraße hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das von Provocanten öffentlich angekaufte Haus cum annexis einen Realanspruch, Servitut oder sonstige Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen und zur Angabe und Bescheinigung der Forderungen auf den 25ten July nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt,

daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen an gedachten Hause cum annexis präcludiret und ihre, sowol gegen den Käufer, als gegen die zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Ayrich in Curia den 5ten May 1791.

Bürgermeistere und Rath.

13 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Harm Jürjens Rutzger Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das am dortigen Siehl belegene, dem Frerich Frerichs und dem Dyle Cassiens in Communio zuständig gewesen, und vom Provocanten theils öffentlich, theils privatim an sich gekaufte Nutt-Schiff, Real-Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis et annotationis auf den 26sten July a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachtes Schiff präcludiret, und ihnen deshalb, sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende und zur perception gelangende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

14 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über das Vermögen des Gastwirts Edyard Wilts Sieberns zu Burhave der generale Concurs eröffnet, und Citatio edictalis zur Angabe und Justification, wie auch zur Erklärung über das nachgesuchte Cessions-Gesuch wider dessen sämtliche Gläubiger cum terminis praeclosure auf den 8ten Sept. dieses Jahres unter der Warnung erkannt, daß diejenige, welche in diesem Termin nicht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der hiesige Justiz-Commissair Börner vorgeschlagen wird, erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse praeccludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird den Pfand-Inhabern anbefohlen, die zu dieser Concurs-Masse gehörige Pfänder, mit Vorbehalt ihres Rechts, dem Gerichte einzuliefern, den Schuldner aber, daß sie nur an den Interims-Curator, Justiz-Commissair Steinmes Zahlung leisten müssen bei Mangel Straffe des Verlustes ihres Pfandrechts und doppelter Zahlung.

15 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Justiz-Commissari
No. 26. S 445 Schmidt,



Schmidt, als Mandataris des Kaufmanns Johann Jacob Stindt zu Amsterdam, ein gerichtliches Aufgebot wider Alle und Jede, so auf das, demselben von Hinrich Lindgard öffentlich verkaufte adeliche Gut Wochhusen bey Hiute, bestehend in nachfolgenden Immobilien:

- a) einem Wohnhaus und Garten, in 3 Grafen Landes bestehend.
- b) einer Bauern-Wohnung cum annexis nebst 74 Grafen Bau- und Grün-Landen

aus irgend ein em rechtlichen Grunde Spruch- und Forderung zu haben vermeinen erkannt, und müssen etwaige Prätendenten ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 29sten September anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angelegt worden, entweder in Person, oder durch zulässige Mandataris, ad acta anmelden, und durch Original-Documente verificiren. Bey Verwarnung, daß denen Ausbleibenden sowohl in Hinsicht der obgedachten Immobiliene als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

16 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Bape Janssen und dessen Ehefrau Gesche Bajer zu Neupolder ein gerichtliches Aufgebot wider Alle und Jede, welche auf die, durch besagte Eheleute von ihren Mit-Erben angekaufte 6/8 Theile eines Erbpachtsheerdes auf Neupolder aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Käufers-Recht zu haben vermeinen erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihr vermeintliches Recht innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 29sten September nächstkünftig als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, bey dem Emden Amtgerichte in Person, oder durch zulässige Mandataris ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht der Käufer als auch bemeldten Erbpachtsheerdes, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

17 Es hat der Königl. Erbpächter Willm Schwers zu Terheide von dem Wille Henrich Meyenburger dessen Platz zu Westerholt mit Zubehörungen für 10000 Gl. gekauft und ist darauf eine Forderung der Isaac Davidischen Erben in Dornum zu 167 Gl. 2. Schaf 5 wit. seit den 5. Nov. 1780 eingetragen, die bezahlt seyn soll, wovon aber die originale Verschreibung nicht beigebracht werden kan. Ankäufer Willm Schwers hat demnach zur Praeclusion unbekannter Real-Gläubiger und in specie amortisation und Löschung gedachter Isaac Davidischen Forderung, auf die Erlaffung einer Edictal-Citation angetragen. Diefem zufolge werden alle und jede, welche an gemeldtes Grundstück einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, und besonders der Eigenthümer, Cessionarius, Pfands- oder Briefs-Inhaber hiedurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 3 Monate und längstens in termino praecclusivo den 24ten Septbr. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

Daß die Ausbleibende nicht allein mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachten Platz praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Ankäufer als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferlegt, sondern

aus



auch gedachte Forderung für getilgt gehalten, das verlobrue Instrument amgetifirt, und mit Löschung im Hypotheken-Buch verfahren werden soll.

Signatum. Esens im Amtgerichte den 16 ten Junii 1791.

18 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind ad Instanziam des Hausmanns Johani Siebens in der Dornumer-Grode, wider alle und jede, welche auf den vom Hausmann Gerhard Lamberti Abben zu Kankebeer an Provoquanten privatim verkauften Heerd Landes cum annexis, einen Real-Ausspruch und Forderung, wie auch Näherkaufrecht oder Servitut zu haben vermeynen cum termino von 12 Wochen et reproductionis praecclusivus auf den 20sten September cum poena juris solita erkannt. Verum im Königl. Amtgerichte den 4ten Juny 1791.

19 Bey dem Borss- und Jarssumischen Gericht sind ad instanziam des Bierzigers Otto Ruisch Bleeker zu Emden und des Hausmanns Eilert Claassen zu Widdelsweert Edictales wider alle und jede, welche ex capite domini, crediti, servitutis vel retractus oder sonst irgend einen Real-Ausspruch auf den von Provoquanten öffentlich angekauften, dem Hinrich Jaussen Brauer zuständig gewesenen Heerd Landes zu Klein Borssum groß 48 1/2 Grasen, zu haben vermeynen cum termino von 3 Monaten und zur praecclusivischen Reproduction auf den 28sten September a. e. unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum am Borss- und Jarssumischen Gericht den 11ten Junii 1791.

Citatio Edictalis.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind in Sachen der Gebrüdere Harm und Hinrich Melkenborg, wider ihren abwesenden Bruder Jan Gerdes Melkenborg, die gebetene Edictales wider den Verschollenen Jan Gerdes Melkenborg und dessen etwaige unbekante Leibes- oder Testaments-Erben, cum termino von 9 Monaten, et reproductivus auf den 19 Jan. 1792, des Nachmittags um 2 Uhr, zur Erscheinung entweder in Person oder durch genugsam instruirte und mit gesetzlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm und Ardels vorgeschlagen werden, alhier zu Rathhause vor dem ernannten Deput. Rathsherrn Stoschius unter der Verwarnung erkannt:

daß wenn der Abwesende oder jemand in dessen Namen, imgleichen dessen etwaige unbekante Erben sich vor oder in Termino bei dem hiesigen Stadtgerichte nicht melden würde, alsdann mit dessen Todes-Erklärung verfahren, und sein Vermögen in Ermangelung etwaiger anderer sich meldendenden Erben, den Provoquanten zurkannt werden solle.

Notification.

1 Im Feberländischen Dorffe Haddien, Waddewarder Kirchspiels, wird ein Landguth, groß 49 Ratten, wovon 14 Ratten gebauet werden können, nebst dazu gehörigen Kirchen- und Begräbniß-Stellen, am 30sten Juny aus freier Hand verkauft werden, Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Nachmittags, in des ältern Herrn
Hann



7 Es wird hiemit allen Freunden und Liebhabern des Theaters bekannt gemacht, daß in Leer die da anwesende deutsche Schauspieler-Gesellschaft des Montage, Dienstag, Freytags und Sonnabends Schauspiele aufführen werde, der Anfang ist um 5 Uhr.

8 Woensdag den 13 July c. des Nademiddags te 2 Uir, zal in het Gasthuys te Emden een welgeconditioneerde, nog weinig gebruikte Brouwers-Ketel, groot pl. min. 17 Ton worden verkogt, de gegadigdens kunnen deselve in genoemd Gasthuis agt dagen voor en tot den Verkoopdag bezien, kunnende men zig desweegen by den Gasthuys-Vader Jan Fokken adresseeren.

9 Da es in dieser Stadt wegen der sehr vielen Bauten an tüchtigen und geschickten Maurern fehlte, so werden selbige, wenn sich einer oder der andere mit guten Attestaten von seiner Geschicklichkeit und Fleiß versehenen Maurer-Mann alhier sich niederzulassen, Lust bezeigen sollte, hiedurch eingeladen, um sich hieselbst anzusehen, und kann sich ein solcher, wenn er seine Profession gut versteht und es an dem erforderlichen Fleiße nicht ermangeln läßt, eines reichlichen Auskommens versichert halten. Mürich in Curia, den 11ten Junii 1791.

Bürgermeistere und Rath.

10 Op Woensdag den 29 Juny des Agtermiddags om 2 Uir, zal door de Makelaars A. Haynings & J. W. Charpentier te Emden op de Beurzen-Zaal public verkogt worden; Een party Marylandsche Tobak, Ryft, Coffy, als ook Cichory: in ponden, half ponden, en Vierendls: Wiens Gading 't is, gelieve zich ter plaatze te laten vinden. De Monstern zyn den vorigen dag by genoemde Makelaars te zien.

11 Jurjen Haase Schilder, woonagtig op 't olde Bolwerk tegenover de Lutherische Kerk tot Emden, maakt bekendt dat hy verlakt Blik, Kooper, Tinnen, op syn Vries of op syn Grooningers schildert ook Histoorie Taaffels off Landtstückjes voor civile Prysen, schildert ook olt Blik voor een geringe Prys; ook woorden by boovengenoemde Stroochoeden gemaakt. Verfoekt en ieders Gunst en Reecomandatie.

12 Nachdem die disjährlige General-Versammlung auf den 20ten dieses Monats angezett worden, so wird solches denen Herren Interessenten der hiesigen Herings-Fischerey-Compagnie mit dem Ersuchen bekannt gemacht, sich beliebigst dabey persönlich
oder



aber durch Vollmacht einzufinden, und der Ablegung der jährlichen Rechnung und dem was noch sonst zum Besten der Gesellschaft vorzunehmen ist, beizuwohnen. Es den 10ten Juny 1791. Die Directores. Laurenbrecher Bödeler.

13 Op de Jemgummer Oly Molen word een Onderknecht, om nu voord in Dienst te kunnen treden, verlangt.

14 Es sollen am Freytag den 2ten Julii Nachmittags 2 Uhr, zur Legung einer neuen Pumpe auf dem neuen Harlinger-Siel

A. an Holz

18 a	16 Fuß	}	a	3/12 1000 greinen Posten	
18 a	14 —				
3 a	8 —	}		5/6 1000 kant Greinen	
8 a	9 —				
1 a	16 —	}		1 1/2 1000 Bodeendiclen	
5 a	18 —				
3 a	20 —				
6 a	12 —	}			
3 a	18 Fuß				Deichdossen
4 a	15 —				dito
2 a	9 Ellen				

B.

Sodann auch der Zimmerarbeitslohn öffentlich ausverdingen werden, wozu Annehmer sich am neuen Harlinger Siel einzufinden und ihren Vortheil suchen können.

Esens im Amthause und der Deich Rentey den 18 Jun. 1791.

Bölling.

D. E. Kettler.

15 Es sollen verschiedene successive, an den Deichen gestrandete Sachen, als

- 1) 1/4 Anker Rum, und noch 1/4 Anker dito.
- 2) Ein altes Ende vom Mastbaum pl. m. 40 Fuß lang.
- 3) Ein Boot 14 Fuß lang und 6 Fuß breit.
- 4) Ein Schiffs-Ruder
- 5) Ein Wasserfaß und Endebrett
- 6) Ein Schwerdt
- 7) Noch zwey Schwerdter
- 8) Ein Bradt-Spieß und sehr alter Kuhfuß
- 9) Ein 24 Fäßiger eichner Posten

und zwar

N. 1. auf Wenser-Syhl.

— 2. bis 9. aber auf Neuharlinger-Syhl

Den 27ten Junii, wird seyn am Montag nach dem 1sten Trinitatis verkauft werden. Kaufstige können sich gedachten Tages, auf gedachten Syhlen einzufinden, und ihre Konditionen vernemen und kaufen. Esens den 15ten Juny 1791.

Bölling.

Einseld.

16



16 Es sollen nachstehende, ohnlängst an Spiekeroog gestrandete Sachen, als
 Ein Schiffs-Ruder von einem Schmach-Schiff.
 Eine Schiffs-Pumpe, von 15 Fuß Länge
 Eine Matte von feinem Ertoh 32 Ellen lang, und gut 1 1/2 Elle breit
 Zwen kleine Fässer Brandwein und Geaeber 10 und 5 Kruf groß,
 öffentlich verkauft werden.
 Liebhaber zu diesen Sachen, können sich den 11ten Julii, als am Montag nach
 dem 3ten Trinitatis, auf der Insel Spiekeroog einfinden und dorten sowohl, als
 hieselbst, nähere Conditiones vernehmen, und kauffen. Esens den 15 Jun. 1791.
 Bölling. Einfeld.

17 Es wird zu Aurich eine Köchin gegen Michhells dieses Jahres verlangt,
 welche nicht nur mit der Küche, sondern auch mit sonstiger Haus-Arbeit gut umzugehen
 versteht, auch dazu willig ist, und gute Zeugnisse beybringen kan. Das Intelligens
 Comtoir giebt nähere Anweisung.

18 Der Rentmeister Kettler in Esens will im künftigen Frühjahr ein neues
 Haus nebst Scheune auf seinen Platz in der Hager-Marsch bauen und die dazu erforderliche
 Materialien, samt Zimmer- und Mauerarbeits-Lohn, an Ort und Stelle
 ausverdingen.

Annehmer der Bau-Materialien, an Hamburger- und Nordischen Holze,
 Eisen, Steinen, Kalk etc. und der Zimmer- und Mauerarbeit, wollen sich am Donner-
 stage den 7ten Julii, früh um 8 Uhr auf dem von Hinrich Claassen bewohnten Platz
 in der Hager-Marsch einfinden

Dieselbst ist auch das Vestel etc. vorher zur Einsicht zu haben. Esens den 22sten
 Junii 1791.

19 Bey dem Käufer der zweyter Bauerrichter Heze Wiedman in Leer ist ein
 schwarz buntes Zwenter, so am rechten Ohre gemerkt, auf geschüttet, wovon man den
 Eigentümer nicht hat erfahren können, wer selbiges auf die Weide abbracht oder verloh-
 ren hat, muß sich inwendig 8 Tagen melden, weil man sonst zur Beschreitung der Kö-
 hen und des Futter-Lohns den Verkauf nachsuchen muß. Leer den 20 Juny 1791.

20 Bey dem Buchdrucker Borgeest in Aurich ist gedruckt u. für 1 1/2 flbr. zu haben;
 Wascheettel oder ein Verzeichniß in einem bequemen Format, wo nur bloß die Zahl der in die
 Wäsche gegebenen Stücke mit Nötel oder Blesfeder zu verzeichnen ist, damit auf der
 gleiche keine Unordnung geschehen kann. Aurich den 21sten Junii 1791.

21 Een Jongeling van honnette Familie kan by een Handels-
 Huis in Leer by Comtoir-Arbeyd geimployeert worden & is by de
 Maakelaar Warner Lulof daaromtrent nader Informatie te bekoomen.

22 Das Königl. Edict wider den Mord mehlicher Kinder und Verheim-
 lichung der Schwangerschaft ist in hiesigen Flecken an folgenden Stellen als am Amt-
 hause in der Waage, und in denen Wirthshäusern des Oltmann Liards, Johann
 Becker, Bernd Eilers und Bernd Pecken, sodann auf dem Lande in allen vornehm-
 sten Krügen annoch bey der angestellten Untersuchung affigirt befunden worden; als wel-
 ches Königl. Allerhöchsten Verordnung gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Signatur Wittmund im Königl. Amtsgerichte den 22ten Juny 1791. 23



23 Da die in diesem Stücke unter Nr. 25. zur öffentlichen Verpachtung aufgesotene von dem weil. Hrn. Krieges-Rath Besese pro 17 1/4 eingebeuerte Stücke der Herren Meede schon verpachtet sind, so wird solches hierdurch wiederrufen. Inzwischen bleibt es bey dem Verkauf des Drab. Klees am besagten Termine.

Aufhebung der Familien-Trauer.

Im Monat November des verfloßenen Jahrs machten wir die Existenz einer kleinen Gesellschaft, welche sich zur Aufhebung der Familien-Trauer verbunden hatte, in diesen Blättern bekannt, und ludeten ein Hochgeehrtes Publicum zum Beytritt ein. Wenn nun gleich diese Einladung nicht ganz fruchtlos gewesen; so glauben wir doch, daß sich viele Beförderer dieser guten Sache darum noch nicht melden, weil sie in dem Wahn stehen, daß die Verbindlichkeit dieser Gesellschaft von der nämentlichen Aufkündigung der Wittglieder abhänge.

Wir ermangeln deshalb nicht, das Verzeichniß sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft einem Hochgeehrten Publico vorzulegen und beziehen uns in Absicht der Bedingungen auf die oben gemeldete Anzeige vom vorigen Jahre. Aurich den 22sten Jun. 1791.

In Emden.

Corn. Boorn Lector Matheseos
D. L. Bluhm. Post. Fiscal.
N. W. v. Salem, Medicinæ Doctor.
L. Bley, Reich-Commissarius
Verb. Heßlingh. Lands. Administrator

in Leer.

Joh. von Hinte, Medicinæ Doctor
D. R. de Bruin
Fr. Ehr. Hoffmann, Apotheker
Hirr. von Alfera, geborne Vopinga
Hagerland, Amtgerichts-Assessor

in Aurich.

Reimer, Regierung-Director

in Friedeburg:

Gekerman, Justiz-Commissair
Hoppe, Amtsverwalter in Norden
Joh. Eh. Weiser, Chirurgus

Gelehrte Sachen.

Ueb. etwas über medizinische Institute und Hebammen-Anstalten.

Die in No. 23 und 24 dieser Blätter mitgetheilte Wünsche und Vorschläge zur Errichtung eines Hebammen-Instituts zum Besten der Menschheit verdienen gewiß alle Aufmerksamkeit patriotisch-gesinnter Mitbürger unsers Vaterlandes.

Wir



Wie ist ein benachbartes öffentliches Blatt zugestellet, darin ähnliche Vorstellungen des Hrn. Dr. Broux in Osnabrück enthalten, welche ich meinen Landsleuten zur nähern Beherzigung mittheilen will. Sie sind folgende:

Da die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit der arzneykunde nicht mehr bezweifelt werden konnte, da die Beweise am Tage lagen, wie viel diese Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange genommen, zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Lebens der Bürger beitragen mußte, so entstand die Nothwendigkeit, und es wurde beschloffen, geschickte öffentliche Aerzte zu besolden, die in diesem weiten Fache für das Wohl der Bürger wachen sollten.

Zu der Zeit, wo die Constitutio criminalis carolina festgesetzt wurde, fand die Rechtsgelehrsamkeit in der Ausübung ihrer Justizverwaltung ein Leeres, wo die Arzneywissenschaft ihr eine physische Aufklärung gewähren mußte; da sieng man an den Namen (Medicus Physicus) mit einander zu verbinden, und in den neuern Zeiten den Titel (Physicus) blos denjenigen Aerzten eigenthümlich beizulegen, die dem Staate in Erfahrung physischer, das heißt, aus der Natur der Körper, besonders menschlicher, zu bestimmender Lehrläge an Handen gehen. Durch diesen Ehrennamen sollten gewisse Aerzte augemuntert werden, sich in den dazu erforderlichen Kenntnissen vorzüglich auszuzeichnen.

Ein solcher Physicus, den eine Regierung zum Stadt- Land- Kreis- Amts- oder Gouvernementsphysicus erkennt, ist also eigentlich der Staatsarzt, der über die in seinem angewiesenen Bezirk sich eräugnenden Vorfällenheiten den pflicht- und kennernmäßigen Bericht an die Obrigkeit erstatten, und derselbigen die nöthigen Aufschlüsse in medizinischen Dingen treulich, und ohne Rückhalt geben soll. Er ist eigentlich der Aufseher über Menschenwohl und Menschenleben; der Prüfer der natürlichen Dinge, die zur Erhaltung oder Zernichtung der Gesundheit beitragen können; der Rathgeber in Ausfindung, Auswahl und Anwendung der schicklichsten Mittel, zur Erreichung des großen Zwecks, der öffentlichen Gesundheitspflege; der kompetente Richter in Bestimmung der einheimischen Krankheiten, und verwüstenden Seuchen, sie betreffen nun Menschen, oder Thierkrankheiten; er ist Aufseher über die Wundärzte, Apotheker, Hebammen, selbst über Quacksalber. Er soll also Lehrer und Richter da seyn, wo diese fehlen, er soll ausser den Arztgeschäften, die Obliegenheit seines ihm in dem Staate angewiesenen Standes genau kennen, und die hierzu nöthigen Kenntnisse sich verschafft haben. Ausser den Umfang der Arzneywissenschaft soll er sich besonders auf Physik, Chirurgie, Apothekerkunst und alles, was dahin gehört, auf die Entbindungskunst, Thierarznei, und die gerichtliche Arzneykunst gelegt, und mit Fleiß studirt haben; aber wie viel Zeit und Mühe erfordern alle diese Wissenschaften? Kurz, er ist der wichtigste Arzt, wenn er das ist, was sein Name fordert, und alle die Kenntnisse in sich vereint, die sein Amt voransetzt, das so unabsehbar ist.

Allein wenn die meisten Physiker sich an den Namen, und an der in manchen Ländern anklebenden Besoldung begnügen, wenn sie öfters die leichtesten Köpfe sind, und dennoch nach einem Posten streben, wo sie dem Kenner ihre Schwäche auf vielfältige Art verrathen müssen, dann kann sie nichts anders, als der tägliche Anblick so viel ähnlicher ungeweihten, und das alte Sprichwort trösten: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Die Quelle dieses Mißbrauchs, wie ein gewisser Schriftsteller sagt, ist theils bey denen zu suchen, die solche Aemter zu vergeben haben. Diese sehen bey der

(No. 26 S 11)

Ertheil:



Ertheilung öfters mehr auf Nebendinge, als auf die Fähigkeit des Candidaten, und haben oft von den Physicis, wie von dem Arzte, zweckwidrige Begriffe.

Billig sollte also in jedem wohleingerichteten Staate — er sey groß oder klein, das thut nichts zur Sache — dafür gesorgt werden, daß niemand zum Physikate gelangte, als wer die dazu nöthigen und erforderlichen Kenntnisse besitzt, und dieselben in einer scharfen und eigenen Prüfung zu bewähren weiß.

Ein jedes Collegium medicum, ohne welchem die Gesundheitsanstalten eines Landes nie ordentlich bestehen können, und das sich in einem einzelnen Arzte, aus mancherley Ursachen, so wenig denken läßt, als eine Regierung, die ein einziger Rechtsgelehrter vorstellen soll und will, sollte hiebeg scharf verfahren, damit die öffentliche Gesundheitspflege nicht im mindesten gefährdet sey; wünschenswerth bleibt es immer, daß solche geprüfte Physici als Adjuncten des Collegii medici, in eine genauere Verbindung mit demselben treten, und eine bessere Richtung bekommen mögen. Wenn man nach geendigter Prüfung ruhig Todtschläge, Kindermord, und dergl. erwartet, und dann die Besichtigung und Berichtserstattung vornehmen läßt, dann findet man ihre Bestimmung zu eingeschränkt. Sie können und sollen mit dem Collegium medicum die öffentliche Gesundheitspflege theilen. Sie müssen ein jeder an seinem Orte, alles, was auf Medicinalwesen nur einige Beziehung hat, untersuchen, und davon zu gezeigter Zeit den ausführlichen Bericht an die Behörde erstatten. Dann läßt sich etwas Gutes für die öffentliche Gesundheitsanstalt im Ganzen hoffen.

So wichtig dennoch ein Arzt dieser ersten Art ist, so wichtig muß sein Ansehn und seine Besoldung seyn, er muß um das Ansehn seiner Sache, um die Wichtigkeit seiner Vorschriften geltend zu machen, um seine Untergebene zur Folgsamkeit lenken zu können, durch öffentliche Privilegien die höchste Würde in seiner Kunst erlangt haben. Seine Unternehmungen und Ausführungen müssen in der höchsten Gewalt ihre Stütze haben.

Wie gut wäre es, daß Männer dieser Art, in einem Lande an verschiedenen Stellen vertheilt wären, um mit dem ersten Collegio der Hauptstadt, ein Ganzes für das Sanitätswesen zu bilden? aber Männer von bewährter Gelehrsamkeit, von bewiesener Geschicklichkeit und ächter Erfahrung (denn solche müssen es seyn,) sollten diese wohl für eine ihrem Amte unangemessene Besoldung, einen Posten in einer Landstadt betreten wo noch alle Praxis in den Händen der Barbiren, der Quacksalber, der Hirten, und selbst der Halbmeister ist, sollten diese wohl eine Bestallung annehmen, die man nach Gefallen zurücknehmen könnte?

Da das Fach eines Physikats so wichtig, und nicht das Studium eines jeden Arzts ist, so ist die Bestallung, das Ansehen und die Besoldung für diese Männer von nicht geringerer Wichtigkeit für die Polizey.

Eben so wichtig ist von dieser Seite die Belehrung der Hebammen, wenn beschlossen ist, daß sie praktisch seyn soll, wie sie es seyn muß; daan bleibt sie aber nicht mehr die Sache eines jeden einzelnen Physikus, dann erfordert sie eine eigene Einrichtung, und dieser Einrichtung muß nichts fehlen, was ihrem wichtigen Entzwecke entsprechen könnte. Wenn ein solcher Unterricht fruchten soll, so muß in einer zweckmäßigen Hebammenschule der Lehrer, als einer auf gründliche Wissenschaft ruhender, und ein durch Erfahrung glücklich ausübender Geburtshelfer schleglerdings die Freyheit haben, den theoretischen Unterricht mit dem praktischen zu verbinden, er muß seine Lehrlinge anschauend zum Geburtsbette führen, und ihnen das, was er lehrt, auch in der Natur zeigen. Dies
macht

macht ihnen den Eindruck in ihre Sinne, ohne welchen sie niemals Folgerungen und niemals Anwendungen in ihrer Kunst machen können; so wie Gellert sagt, dem der nicht viel Verstand befißt, die Wahrheit durch ein Bild zu sagen: denn ohne die Kenntniß der Natur der Sache, kann keine Hebamme jemals zur Vorausfagungskunst in der Geburts-hülfe gelangen, folglich kein Uebel einsehen, und bey Zeiten abwenden, auch niemals selbst die nöthige Hülfe leisten.

Hat daher der Lehrer seinen Zöglingen eine gründliche Theorie beygebracht, so wird ein Phantom, das vorzüglich gut seyn, und der Natur so nahe wie möglich kommen muß, ihn in seiner Unternehmung sehr unterstützen; denn für Ungelehrte, und zum Nachdenken nicht gewöhnte, ist diese Täuschung bey allem ihrem Unnatürlichen, doch von großem Nutzen, da es ohne dieses nicht möglich ist, den Leuten von Geburtsveränderungen, und allen davon abhängenden Umständen, einen Begriff zu machen. Hauptfächlich nöthig ist so eine Maschine, die Beweglichkeit der Hände zu üben, dem Körper der Lernenden die gehörige Stellung zu geben, die Handgriffe zu ordnen und zu corrigiren. Hat er nun während dieser Bemühung die Gelegenheit dieselben an das Geburtsbeite zu führen, dann krönt er das Werk seiner Unternehmungen, wenn er hier der Natur Schritt für Schritt folgt, die drey Zeiträume in der Entbindung seinen Lernenden bekannt macht, die Hindernisse in jedem, die Abwege, das Natürliche u. Widernatürliche dabey, und das ganze Geschäft der Natur, mit allen seinen Wirkungen und Folgen, ihnen bekannt machen kann. Denn bey allen gelehrten Wissenschaften ist die Übung doch die Meisterin aller Künste. Daher erlernt man die praktische Entbindungskunst, weder aus Büchern, noch aus gelehrten praktischen Schriften, noch durch den mündlichen Unterricht; denn die Bücher lehren uns, was wir noch nicht wissen, und machen uns fähig zu urtheilen, wie weit wir die Sache ergründet haben, aber sie geben uns weder die Fertigkeit, noch das zu den Operationen erforderliche Geschick, wenigstens wenn man letztere Stücke nicht auf Kosten der Mutter oder des Kindes erlangen will, und wie oft ist dies nicht der Fall?

Die Fortsetzung folgt.

Advertisement.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Deputation zu Lingen will die Lieferung von 136. und 34 Stück Artillerie-Pferde auf nachstehende Conditiones an einen Entreprenneur anverdingen:

1. Uebernimt der im Licitations-Termin mindest fordernd gebliebene Entreprenneur die Anschaffung und Lieferung von 136. (34) Stück Artillerie- und Train-Pferde an das Regiment v. Romberg in Bielefeld, v. Sudberg in Hamm, für seine Rechnung und Kosten.

2. Müßen unter denen an das Regiment v. Romberg in Bielefeld zu stellenden 136 Stück Artillerie- und Train-Pferden:

3	Stück	über	5	Fuß	1	Zoll
16	—	von	5	•	1	—
50	—	•	4	•	10	— bis 5 Fuß
34	—	•	4	•	9	—
33	—	•	4	•	8	—

1) unter denen an das Regiment von Sudberg in Hamm zu stellenden 34 Stück Artillerie- und Train-Pferde,

1 Stück



II	Stück	über	5	Fuß	1	Zoll	
4	—	von	5	"	1	—	
10	—	"	4	"	10	—	bis 5 Fuß
10	—	"	4	"	9	—	
9	—	"	4	"	8	—	

enthalten seyn, und es soll dem Entreprenneur bei Einhäudigung des Contractes ein nach dem Berlinischen Maas völlig eingerichtetes, und mit des Cammer-Collegii-Siegel bedrucktes Maas zugestellt, auch ein ähnliches mit des Entreprenneur Siegel bedrucktes bei dem Cammer-Collegio in Verwahr sam gehalten werden.

3) Im Fall weniger Pferde als auf welche der gegenwärtige Contract geschlossen worden, erforderlich seyn möchten, soll dem Entreprenneur solches in der Lieferungs Ordre bekannt gemacht, die zu liefernde Anzahl nebst der nach Verhältniß der gesamten Anzahl erforderlichen Größe specificiret, und diese Anzahl nach denen bestimmten Preisen völlig angenommen, auch keine mehrere Pferde über die in dem 1sten Artikel festgesetzte Zahl gefordert werden.

4) Keines der abzuliefernde Pferde darf unter 5 und über 10 Jahr alt seyn, und es müssen nach der bestimmten Größe lauter gesunde starke, fehlerfreye und zu ihrer Bestimmung taugliche Wallachen und Stuten, welche jedoch nicht trächtig seyn dürfen, und so wenig Hengste als Klophengste abgeliefert werden.

Eindugige Pferde können zwar, wenn sie sonst von der gehörigen Qualität sind, dieserhalb nicht als unbrauchbar abgeliefert werden, der Schade am Auge muß aber nicht offen seyn, nicht eitern noch aus fetten Augen entstanden, auch wegen des andern Auges keine Gefahr zu besorgen seyn.

In Rücksicht der Farbe wird übrigens keine Auswahl bestimmt, und bleibt die Wahl derselben dem Entreprenneur, ohne daß dieserhalb einige Schwierigkeiten gemacht werden sollen, überlassen.

5) Die Ablieferung der verlangt werdenden Pferde muß ohnfelbar spätestens 3 Wochen a dato der Bestellung oder 3 Wochen von dem Tage angerechnet an welchem dem Entreprenneur die positive Verordnung zur Ablieferung mit Bestimmung des dazu festgesetzten Tages von Seiten des Cammer-Collegii insinuirt worden ist, an das Regiment von Romberg in Bielefeld, von Sudberg in Hamm, geschehen, und hierunter kein Verzug statt finden, widrigenfalls der Entreprenneur zu erwarten hat, daß der Anlauf auf seine Gefahr und Kosten geschieht.

6) Bey der an vordemeltes Regiment zu thuenen Ablieferung, soll ein von dem Cammercollegio zu ernennender Commissarius gegenwärtig seyn, um sich von denen Mängeln der etwa ausgestossen werdenden Pferde zu überzeugen, und falls dem Entreprenneur hierunter zu nahe geschehen und wegen ganz unbedeutender und zu den bestimmten Dienst nicht unbrauchbar machenden Mängel Schwierigkeiten gemacht werden möchten, demselben so viel als möglich die nöthige assistenz zu leisten, auch zur Vermeidung alles Unerschleiss und Verwechslung dafür zu sorgen, daß die abgelieferte von Seiten des Regiments gut geheißene Pferde, sofort mit dem provincial Zeichen unter der Mahne gebrandt und in die Ablieferungsliste eingetragen werden, wogegen aber, wenn dem Entreprenneur wärclich fehlerhafte und unbrauchbare Pferde ausgestossen werden (auf welchem Fall derselbe sich mit einigen übercompleten Pferden zu versehen haben wird) derselbe binnen 24 Stunden andre in deren Stelle zu schaffen verbunden ist, widrigenfalls er nach

Ablauf

Ablauf dieser Frist es sich gefallen lassen muß, wenn solchs für seine Rechnung von dem Cammer-Commissaris angeschafft, dem Regiment abgehiefert und ihm der Kosten-Betrag derselben, von seinem entreprise Quanto abgezogen wird.

7) Jedes in vorbemeldter Art von dem Entreprenneur abgelieferte und von dem Regiment angenommene Pferd soll nach dem übereingekommenen Preise im vollwichtigem guten Golde bezahlt werden und von dem Entreprise Quanto, in so weit derselbe prästanda präfixet hat, nicht der mindeste Abzug statt finden.

8) Innerhalb 8 Tagen nach geschickener Aufkündigung der Lieferung soll dem Entreprenneur die Hälfte des Entreprise Quanti nach dem für jedes Pferd übereingekommenen Preise, baar vorausbezahlt werden, die andere Hälfte ihm aber erst alsdann zufließen, wenn die völlige Ablieferung Contractmäßig beendigt, und die Liste von denen abgelieferten Pferden nebst der Quittung des Regiments oder des von demselben angeordneten Empfangs Commissarii über die gestellte gesammte Anzahl producirt seyn wird.

9) Dagegen soll der Entreprenneur gehalten seyn, sowol für die Sicherheit der übernommenen Lieferung als des Pränumerations-Quanti in Zeit von 6 Wochen nach geschickener Ausfertigung des Contracts eine bündige und annehmlliche Caution auf eine eben so hohe Summe als die Hälfte des Entreprise Quanti beträgt, entweder mit eigenem Vermögen oder durch Stellung eines sichern Bürgern, dem Cammer-Collegio zu bestellen.

10) Auch sollen dem Entreprenneur für jedes Jahr, in welchem während des laufenden Contracts keine Lieferung erforderlich gewesen noch gefordert worden ist, für jedes zu liefern übernommene Pferd 12 Ggr. Wartegeld vergütet und diese Gelder gleich nach Ablauf eines jeden Jahres von der hiesigen Werbegelder-Casse baar ausbezahlt werden.

11) Die Kosten des Transporte bis zum Ablieferungs-Ort, muß der Entreprenneur ex propriis bestreiten, sobald die abzuliefernde Pferde aber in dem Ablieferungs-Ort angelangt sind, sollen selbige bis zur geschickenen, gleich am folgendem Tage zu beginnenden Ablieferung nebst denen Köppl Rueden, welche der Entreprenneur beifügen, und erforderlichen Falls 24 Stunden nach geschickener Ablieferung bei denen Pferde lassen muß, für Rechnung des Landesherrn unterhalten werden jedoch bis zur vollendeten Ablieferung für Gefahr des Entreprenneurs stehen, so daß wenn mittlerweile ein Schaden an einem der zu liefernden Pferde entstände, derselbe dieserhalb eine Vergütung von dem Cammer-Collegio zu fordern, nicht befugt seyn soll.

12) In dem Königl. Preussischen Territorio soll dem Entreprenneur die Zollfreiheit für die zu liefern übernommenen Pferde auf dem Transport nach dem Ablieferungs-Ort angedeihen.

13) Der gleich nach erfolgten Höhern Approbation zu folge dieser zum Grund gelegten Bedingungen zu schließende Contract soll vom 1ten August 1791. seinen Anfang nehmen, und bis zum 1ten August. 1794. fort dauern folglich auf 3 Jahre geschlossen werden, nach deren Ablauf beiden contrahirenden Theilen, entweder die Continuation oder Aufkündigung desselben frey siehet.

14) Sollten von beiden Theilen die in dem Contract festgesetzte Bedingungen genau erfüllt, und dem Inhalt desselben überall gehörig genüget werden.

Liebhaber zu dieser Entreprise, werden demnach aufgefordert sich dieserhalb bei hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu melden.

Signatum Aurich den 14. Junii 1791.

Königl. Preussl. Ostrießl. Krieger- und Domainen-Cammer.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

